

44. 1. Ist im Ehestreit in dem durch Eidesunfähigkeit des Beklagten veranlaßten Verfahren nach § 471 ZPO. zur Widerklage neu zu verhandeln, auch wenn der dem Beklagten auferlegte Eid nur die Begründung der Klage betrifft?

2. Können in diesem Verfahren neue Klagegründe vorgebracht werden?

ZPO. §§ 471, 614.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 24. Februar 1927 i. S. Chemann R. (kl.) w. Ehefrau R. (Bekl.). VII 110/26.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Landgericht hat die Entscheidung über die vom Chemann erhobene Scheidungsklage, die auf Mißhandlung, Ehebruch und blutschänderischen Verkehr der verklagten Ehefrau mit ihrem Vater gestützt war, von einem der Beklagten auferlegten richterlichen Eid darüber abhängig gemacht, daß sie mit ihrem Vater niemals blutschänderischen Verkehr gehabt habe. Der auf Scheidung aus § 1568 BGB. gerichteten Widerklage hat das Gericht stattgegeben. Die Folgen der Leistung und der Verweigerung des Eides wurden dahin festgesetzt, daß im ersten Falle die Klage abgewiesen und auf die Widerklage die Ehe geschieden, im zweiten Falle dagegen die Ehe auf Klage und Widerklage geschieden werde. Die Berufung des Klägers war erfolglos. Nach Eintritt der Rechtskraft des bedingten Urteils leistete die Beklagte den ihr auferlegten Eid, worauf das Landgericht Säuerungsurteil dahin erließ, daß die Klage abgewiesen und die Ehe der Parteien auf die Widerklage unter Alleinschuldigerklärung des Klägers geschieden werde. In der Begründung hieß es: Der Kläger habe geltend gemacht, daß die Beklagte, wie er erst nach Rechtskraft des bedingten Endurteils erfahren, mit Dr. G., einem Arzte in St., die Ehe gebrochen habe. Dieser Einwand sei trotz § 614 ZPO. nicht mehr zu berücksichtigen; nur die §§ 469, 471 ZPO. machten Ausnahmen. Auf die vom Kläger gegen das Säuerungsurteil erhobene Berufung erhob das Oberlandesgericht über den Geisteszustand der Beklagten zur Zeit der Eidesleistung Beweis und erkannte sodann unter Aufhebung des eidgebundenen landgerichtlichen sowie des oberlandesgerichtlichen Ur-

teils, das die Berufung des Klägers zurückgewiesen hatte, auf Abweisung der Klage und auf Scheidung der Ehe nach dem Antrag der Widerklägerin. In den Gründen wurde ausgeführt: Die Beklagte habe zur Zeit der Eidesleistung an Hysterie gelitten und vermöge die Verantwortung für den von ihr geleisteten Eid nicht zu tragen. Der Sachverhalt sei daher unter Beschränkung auf die Beweisführung über den blutschänderischen Verkehr gemäß § 471 ZPO. erneut zu erörtern gewesen mit dem Ergebnis, daß ein Beweis für solchen Verkehr nicht erbracht sei. Dagegen könne der Kläger neue Gründe für die von ihm begehrte Scheidung und insbesondere die Behauptung, daß die Beklagte mit Dr. G. seit 1920 Ehebruch treibe und in letzter Zeit auch noch mit einem anderen Manne die Ehe gebrochen habe, nicht mehr geltend machen, und ebensowenig sei eine erneute Prüfung der Widerklage zulässig. Die Revision des Klägers gegen dieses Urteil führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Oberlandesgericht hat auf die gegen das landgerichtliche Läuterungsurteil erhobene Berufung zutreffend angenommen, daß die Unfähigkeit der schwurpflichtigen Partei zur Eidesleistung auch dann nach § 471 ZPO. zu berücksichtigen sei, wenn der Eid schon geleistet worden ist. Es hat auch ohne Rechtsirrtum als Folge der Unfähigkeit der Beklagten zur Eidesleistung das bedingte Endurteil des Landgerichts und das dieses Urteil bestätigende oberlandesgerichtliche Erkenntnis nach § 471 Abs. 3 ZPO. aufgehoben. Dabei hat das Berufungsgericht die neue Verhandlung zur Klage auf das Beweissthema des Eides beschränkt. Zur Widerklage hat es eine neue Verhandlung ausgeschlossen in der Erwägung, das Scheidungsrecht der Beklagten sei, da die Ehe sowohl bei Leistung wie bei Verweigerung des Eides geschieden werden sollte, schon bedingungslos bejaht gewesen; über Scheidung und Schuld sei zwar gleichzeitig zu entscheiden, aber aus dem Grundsatz der Einheitlichkeit sei nicht abzuleiten, daß das Scheidungsrecht nicht getrennt von der Schuldfrage erörtert und geprüft werden dürfe.

Die Auffassung des Berufungsgerichts ist sowohl zur Klage wie zur Widerklage nicht frei von Rechtsirrtum.

Auch in Ehefachen ist es zwar, soweit nicht einer der besonderen Fälle der §§ 469 bis 471 ZPO. vorliegt, anerkanntes Rechts,

daß das Vorbringen neuer Klagegründe, wie auch die Erhebung einer Widerklage, durch die Rechtskraftwirkung des bedingten Endurteils ausgeschlossen wird (RGZ. Bd. 106 S. 220). Hier handelt es sich aber nicht mehr um die Abwicklung des Läuterungsverfahrens.

Selbstverständlich gilt die Vorschrift des § 471 ZPO. auch in Ehefachen. Nach ihr soll es in den darin erwähnten Fällen den Parteien freistehen, nach Wegfall der Eidesleistung die unter Eid gestellten Tatsachen mit anderen Mitteln zu beweisen oder zu widerlegen und insoweit auch neue Tatsachen und Anträge vorzubringen (RG. in Seuff. Arch. Bd. 40 Nr. 322). Im übrigen sollen die Parteien an das rechtskräftig gewordene bedingte Endurteil gebunden bleiben, obgleich es nach § 471 Abs. 3 ZPO. demnächst formell aufgehoben wird. Es wäre unbillig und unzumutbar, wenn sämtliche Ergebnisse der durch das bedingte Endurteil abgeschlossenen Verhandlung wieder in Frage gestellt würden, und zwar auch in solchen Punkten, die von dem das Verfahren nach § 471 ZPO. veranlassenden Ereignis an sich gar nicht berührt werden (RGZ. Bd. 13 S. 379, 385 und die in Bd. 106 S. 220 angeführten weiteren Entscheidungen).

Es fragt sich aber gerade, ob im vorliegenden Falle die Ergebnisse der Verhandlung nicht in ganz anderem Umfang von der Eidesunfähigkeit der Beklagten berührt worden sind, als das Berufungsgericht angenommen hat. Die nachträglich festgestellte Eidesunfähigkeit der Beklagten ergab für das Oberlandesgericht von der eidespflichtigen Person ein ganz anderes Bild, als das war, womit die beiden Vorgerichte bei Erlass und Bestätigung des bedingten Endurteils gerechnet hatten. Schon hieraus folgte die Notwendigkeit einer neuen Prüfung aller Behauptungen und Handlungen dieser Person, auf denen ja das bedingte Endurteil mit beruhte. Hätte das Gericht gewußt, daß die Beklagte nicht voll zurechnungsfähig sei (in welchem Umfang und seit wann, hätte möglicherweise genauerer Feststellung bedurft), so hätte es nicht nur von der Auferlegung des Eides abgesehen, sondern alle Vorgänge daraufhin ansehen müssen, ob sie etwa durch die geistige Unvollkommenheit der Beklagten beeinflusst sein könnten und was hieraus zu folgern sei. Denn es handelte sich um einen Ehestreit, bei dem das Persönliche eine starke Rolle spielte, namentlich auch die Zuverlässigkeit und die Verantwortlichkeit der Beklagten. Die Be-

weiszführung mußte in diesem Zusammenhang nach § 471 BPD. so weit nachgeholt werden können, als es die veränderte Wertung der Persönlichkeit der Beklagten erforderte.

Zur Widerklage ist folgendes zu bemerken:

Im Rahmen des § 1568 BGB., um den es sich hier allein handelt, kann sowohl über den Grund zur Scheidung wie über Schuld und Mitschuld (alleinige oder beiderseitige Schuld) nur auf Grund des Gesamtverhaltens einer jeden der beiden Parteien erkannt werden. Die Entscheidung der Frage, ob die Eheverfehlung der einen oder der anderen Partei eine schwere im Sinne des § 1568 sei, und insbesondere die Beantwortung der Zumutungsfrage kann von diesem Gesamtverhalten abhängen. Infolgedessen besteht zwischen Klage und Widerklage nicht nur insofern ein Zusammenhang, als über sie gleichzeitig entschieden werden muß, weil die Ehe nur in einem Zeitpunkt als aufgelöst betrachtet werden kann (RGZ. Bd. 58 S. 307). Die Entscheidung muß vielmehr auch insofern einheitlich sein, als die Gründe für oder gegen die Verfehlung der einen oder der anderen Partei, für Schuld und Mitschuld, gegeneinander abzuwägen sind. Es ist demnach nicht angängig, zunächst den Scheidungsanspruch gegen den Kläger zu bejahen, womit zugleich seine Schuld an der Scheidung feststeht, und dann, sachlich getrennt hiervon, die Scheidungsgründe gegen die Beklagte zu erörtern. Denn jede auf Klage und Widerklage ergehende Beurteilung muß schließlich, wenn auch alle Einzelheiten getrennt festgestellt werden können, den gesamten Streitstoff zusammenfassen und bei dem Verhalten jeder Partei das der anderen mitberücksichtigen. So konnte auch hier die Scheidung auf die Widerklage und die damit verbundene Schuldigerklärung des Klägers wegen des leichtfertigen Vorwurfs ehebrecherischen Verhaltens der Beklagten nur im Zusammenhalt mit dem Vorwurf blutschänderischen Verkehrs erfolgen, der durch den der Beklagten auferlegten richterlichen Eid geklärt werden sollte.

Zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung hat daher das Landgericht in seinem bedingten Endurteil und das Oberlandesgericht in dem diese Entscheidung bestätigenden Urteil den gesamten Ausgang des Ehestreits, betreffend Scheidung und Schuld auf beiden Seiten, von der Leistung oder Verweigerung des Eides abhängig gemacht. Diese Abhängigkeit ist nicht eine bloß

äußere, mit dem Zweck, den Zeitpunkt der Scheidung, falls sie gegen beide auszusprechen wäre, auf einen Tag festzustellen. Sie ist vielmehr eine innere, auf der Abwägung des gesamten Sachverhalts beruhende. Nach der Auffassung beider Urteile, die übrigens nur in dem des Oberlandesgerichts deutlich hervortritt, stellte der gegen die Beklagte erhobene Vorwurf des Ehebruchs eine so schwere Verfehlung des Klägers dar, daß selbst dann, wenn die Beklagte sich der Blutschande schuldig gemacht hätte, Scheidung und Schuldanspruch gegen den Kläger als begründet erschienen wäre, erst recht natürlich dann, wenn der Verdacht der Blutschande durch Eid der Beklagten beseitigt wurde.

An die Stelle der formalen Beweis kraft des Eides ist nun im jetzt angefochtenen Urteil des Oberlandesgerichts die Beweiswürdigung über den angeblichen blutschänderischen Verkehr der Beklagten auf Grund der wiederholten Zeugenvernehmung getreten mit dem Ergebnis, daß der dem Kläger obliegende Beweis für den blutschänderischen Verkehr der Beklagten nicht als geführt angesehen wurde. Außerdem hätte das Oberlandesgericht, wie oben ausgeführt wurde, die Veränderung des Bildes von der Persönlichkeit der Beklagten bei der Beweiswürdigung mitberücksichtigen sollen, und zwar allgemein, nicht nur zu einem einzelnen Punkte. Die dadurch veranlaßte neue Würdigung der für Scheidung und Schuld auf einer Seite wesentlichen Tatsachen hatte zur Folge, daß im Rahmen des § 1568 B.G. die gesamte Sachlage wiederholt daraufhin zu prüfen war, ob nicht durch das neue Beweisergebnis die Verantwortlichkeit oder die Schwere der Verfehlung der einen oder der anderen Partei oder die Beantwortung der Zumutungsfrage beeinflusst würde. Diese Prüfung konnte natürlich zu dem Ergebnis führen, daß kein Anlaß bestehe, die Sache anders, als im bedingten Endurteil geschehen, zu würdigen. Aber prozeßrechtlich betrachtet durfte die erneute Prüfung des gesamten Streitverhältnisses nicht unterlassen werden. Die Unterlassung konnte zugleich eine sachlich unrichtige Würdigung zur Folge haben.

Hiermit stimmt überein, daß, soweit es sich um die Scheidungsgründe aus § 1568 B.G. handelt, die Zerrüttung der Ehe für den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlungen vor Erlass des Scheidungsurteils festzustellen ist und daß weder zur Klage noch zur Widerklage ein Scheidungsgrund durch ein früher ergangenes

Zwischenurteil als gerechtfertigt anerkannt werden kann (RGZ. Bd. 98 S. 152; JW. 1916 S. 1192 Nr. 11; Warnspr. 1910 Nr. 124, 1913 Nr. 295). Der Wirkung nach käme es aber einem Zwischenurteil gleich, wenn die in den Vorinstanzen ursprünglich ergangene Entscheidung über die Widerklage nunmehr ohne neue Verhandlung und Prüfung zu übernehmen wäre. Die Herrüttung der Ehe würde dann nicht, wie es notwendig ist, für den Zeitpunkt des Erlasses des Scheidungsurteils ausgesprochen (RGZ. Bd. 98 S. 153).

Die Rüge der Revision, zur Widerklage sei durch die ausdrückliche Ablehnung erneuter Verhandlung und Entscheidung, wie sie sich aus der Begründung des angefochtenen Urteils ergibt, der Grundsatz der Einheitlichkeit der Entscheidung verletzt, ist daher begründet. Auf dieser Rechtsverletzung beruht auch die Entscheidung (wird ausgeführt).

Das Oberlandesgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, die von ihm in dem jetzt angefochtenen Urteil ausgesprochene Scheidung der Ehe auf die Widerklage habe nicht auf Grund der Verhandlung zu erfolgen, die diesem Urteil unmittelbar voranging, sondern auf Grund der früheren Verhandlung, die zur Bestätigung des ersten landgerichtlichen Erkenntnisses geführt hatte. Das verstößt gegen grundlegende Vorschriften über das Verfahren (§§ 128, 309, 551 Nr. 1 ZPO.). Demnach war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückzuberweisen.

Wenngleich die Zurückverweisung der Sache wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit auch die Entscheidung über die Klage umfasst, bedarf doch die zu dieser erhobene Revisionsrüge noch besonderer Erörterung.

Die Entscheidung über die Klage war von einem Eid abhängig gemacht, der durch die Eidesunfähigkeit der Beklagten wegfällt. Dadurch ist ohne weiteres auch das Läuterungsverfahren hinfällig geworden, da bei der rechtlichen Unerheblichkeit der Eidesleistung der Beklagten auch die Beweisfolge des § 463 Abs. 1 ZPO. nicht eintreten kann. An die Stelle des Läuterungsverfahrens im eigentlichen Sinne ist das Verfahren nach § 471 ZPO. getreten. Es liegt einer der Ausnahmefälle vor, in denen das Gericht an die bedingte Entscheidung nicht schlechthin gebunden, sondern, wenn auch in beschränktem Umfang, zu neuer sachlicher Prüfung befugt und ver-

pflichtet ist (RGG. Bd. 106 S. 221). Es kommt in solchem Falle zu einer neuen mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht. Damit ist, im Gegensatz zum Läuterungsverfahren, ein Verfahren gegeben, worin nicht die Folgen aus dem bedingten Endurteil gezogen, sondern von neuem über die bis dahin vorgebrachte Klagebegründung, soweit sie Gegenstand des Eides war, tatsächlich und rechtlich verhandelt wird, um die weggefallene Beweisgrundlage des Eides nach Maßgabe dessen, was die Parteien nunmehr zu „der betreffenden Beweisführung“ vorbringen, durch eine andere zu ersetzen. Nach der besonderen Lage des vorliegenden Falles war aber, wie schon dargelegt ist, die Beweisführung nicht auf den Beweisfuß des Eides zu beschränken, der gesamte Streitstoff war vielmehr, wegen der Eidesunfähigkeit der Beklagten und des neuen Beweisergebnisses über den Klagegrund des blutschänderischen Verkehrs, nach Schuld und Schwere der beiderseitigen Verfehlungen und zur Frage der Zumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe neu zu prüfen.

Auf eine solche Verhandlung, die von neuem den gesamten Streitstoff umfaßte, mußte aber § 614 ZPO. Anwendung finden, denn gerade auf diese Verhandlung hatte das Urteil zu ergehen. In ihr hätte daher das Oberlandesgericht die Behauptung über den Ehebruch der Beklagten mit Dr. G. und mit noch einem anderen Manne zur Erörterung zulassen müssen. Hierzu führt die Erwägung, daß nach Lage der Sache, weil nämlich das Oberlandesgericht auf die Widerklage die Ehe geschieden hat, der Kläger nach Rechtskraft des angefochtenen Urteils diese Klagegründe überhaupt nicht mehr hätte anbringen können. Denn nochmals konnte die Ehe nicht geschieden werden. Der Kläger wäre sonach als allein schuldiger Ehepart verurteilt geblieben, obwohl er sein Vorbringen in einer Verhandlung geltend gemacht hatte, auf die allein das Urteil des Oberlandesgerichts ergehen konnte. Es gibt keinen Rechtsfuß, der dazu nötigte, ein so unbilliges Ergebnis bestehen zu lassen.

Auch die in der Ausschließung des neuen Vorbringens des Klägers liegende Verletzung des § 614 ZPO. begründet selbständig die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung.